

Bestattungsinstitut Rea AG

Schönenwerd / Oberentfelden



Sandro Rea

04.11.1976

Langnau i. E

Rom

Bestatter seit dem Jahr 2000

verheiratet

4 Kinder

Unsere Tiere, Musik, Fotografieren



Bestattungsinstitut Rea AG

Gegründet Juli 2015 in Schönenwerd

Seit Januar 2018 Filiale Oberentfelden

Familienbetrieb



Der Tod ist so endgültig, wie es nichts Anderes auf dieser Welt ist.

In diesem Vortrag geht es darum aufzuklären, was unsere Aufgabe ist, was alles möglich ist und was nicht möglich ist, wenn ein nahestehender über alles geliebter Mensch von uns geht.

Es ist mir ein Anliegen die Menschen mit dem Sterben sowie mit dem Tod vertraut zu machen.

Das Thema zu enttabuisieren damit Ängste und Sorgen anders betrachtet werden und darüber gesprochen wird.

Wir als Bestatter sind nicht nur Bestatter

Sehr oft sind wir erste Anlaufstelle von Angehörigen die einen Todesfall beklagen.

In erster Linie sind wir jedoch: **Menschen**

Nach dem Beratungsgespräch sind wir oftmals auch:

-Freund

-Seelsorger

-und erst dann Bestatter

Unsere Aufgabe ist nicht ein Beruf, sondern eher Berufung

TODESFALL WAS TUN?

Als erstes wenn jemand zu Hause von uns geht gilt es den Hausarzt / Notfallarzt zu verständigen, dass dieser die Todesbescheinigung ausstellen kann.

(Ohne die Todesbescheinigung können keine weiteren Massnahmen eingeleitet werden)

Auf der Todesbescheinigung muss zwingend natürlicher Tod angekreuzt sein, ist das nicht der Fall wird der Arzt automatisch die Behörden aufbieten.

Ärztliche Todesbescheinigung

Die unterzeichnete Ärztin* / der unterzeichnete Arzt* hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehenden Person festgestellt.

1. Angaben zur Identifikation

- Die Identität ist gesichert.
- Die Identität ist unbekannt (→ Meldepflicht!).

Das Original der ärztlichen Todesbescheinigung ist innert **2 Tagen** dem zuständigen Zivilstandesamt einzureichen (Art. 35 Abs. 1 ZStV).

2. Personalien der verstorbenen Person

| | | | |
|----------------------------------|-------------------------------|------------|----------|
| Name | [REDACTED] | | |
| Vorname(n) | [REDACTED] | | |
| Geburtsdatum | 31.12.1960 | Geschlecht | weiblich |
| Heimatort o. Staatsangehörigkeit | CH | | |
| Wohnadresse | [REDACTED] 5036 Oberentfelden | | |

3. Angaben zum Todesort und zur Todeszeit

| | |
|--|--------------------------------------|
| Todesort (Ort, wo der Tod eingetreten ist) | Kantonsspital Aarau |
| Todestag (Datum) | 11.01.2025 um 20:25 Uhr |
| Falls Todestag bekannt, jedoch nicht exakter Zeitpunkt | am (Datum) zwischen Uhr und Uhr |
| Falls Todestag auf maximal 2 Tage eingrenzbar | zwischen (Datum) Uhr und (Datum) Uhr |
| Falls Todestag nicht auf 2 Tage eingrenzbar | Auffindung am (Datum) Uhr |

4. Angaben zu Leichenschau, Todesart und Meldepflicht

nicht-natürlicher Tod (Unfall, Tötungsdelikt, Suizid, Behandlungsfehler, inkl. Spätfolgen davon)

unklarer Tod (plötzlich und unerwarteter Tod, nicht-natürlicher Tod nicht ausgeschlossen)

Meldung an Polizei oder Staatsanwaltschaft ist erfolgt.**

Nach sorgfältig durchgeführter Leichenschau bestätigt die/der unterzeichnete Ärztin/Arzt, dass an einem natürlichen Tod der vorgenannten Person keine begründeten Zweifel bestehen.

natürlicher Tod

Ort und Datum: Aarau, 11.01.2025

Die Ärztin / Der Arzt (Name/Adresse):
(Stempel und Unterschrift)

Dr. med. N. Doncic
Assistenzarzt
Kantonsspital Aarau,
Aarau

Dr. med. Nikola Doncic
Assistenzarzt
Kantonsspital Aarau AG
CH-5001 Aarau

* Ausstandsgründe gelten gemäss Art. 89 Zivilstandsverordnung (ZStV).
** Gemäss § 20 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau (GesG) vom 20.01.2009 sind aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu melden

weiss: für Zivilstandesamt
rosa: für Bestattungsamt oder Krematorium
blau: für Arzt/Ärztin

Ärztliche Todesbescheinigung

Der/die unterzeichnende Arzt/Ärztin hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehend genannten Person festgestellt:

1. Personalien der verstorbenen Person:

| | | | |
|--------------|------------|---------------------------------|------------|
| Name | [REDACTED] | Vorname(n) | [REDACTED] |
| Geburtsdatum | 13.03.1984 | Heimatort / Staatsangehörigkeit | Zürich |
| Wohnadresse | [REDACTED] | | |

2. Angaben über den Todesort und die Todeszeit:

| | | | |
|---|-------------------|----|---------------------------|
| Todesort (Gemeinde wo der Tod eingetreten ist) | 5012 SCHOENENWERD | | |
| Todestag (Datum) | (*) | um | Uhr (00:01-24:00) Minuten |
| Bei unklarer Todeszeit (entsprechend untenstehender Formulierungsbeispiele): 07.02.2025 | | | |

3. Weitere Angaben (zutreffendes ankreuzen, siehe Ziffer 2 unten):

- natürlicher Todesfall (Erdbestattung oder Kremation zulässig)
- nicht-natürlicher Todesfall (Unfall, Suizid, Delikt, inkl. Spätfolgen davon, siehe Ziffer 2 unten)
- unklarer Todesfall (plötzlich und unerwarteter Tod, siehe Ziffer 2 unten)
- Meldung an Strafverfolgungsbehörde ist erfolgt (siehe Ziffer 2 unten)

Der Arzt / die Ärztin
(Stempel und Unterschrift auf allen 3 Formularen)

Ort und Datum:

Bloch, 08.02.2025

Stempel: Gerlach
Leitenlocher
Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel
Forensische Medizin und Verkehrsmedizin
Fischelzistrasse 22
4002 Basel

Unterschrift: [Signature]

- 1) Mögliche Formulierungsbeispiele
- Falls Todestag bekannt, jedoch nicht exakter Zeitpunkt: «Am 2. Mai 2011 um zirka 11 Uhr» oder «Am 15. April 2011 zwischen 15 Uhr und 19 Uhr 30 Minuten»
 - Falls Todestag auf max. 4 Tage eingrenzbar: «Zwischen 20. Dezember 2011 und 23. Dezember 2011»
 - Falls Todestag nicht auf max. 4 Tage eingrenzbar: «Auffindung am 15. November 2011 um 14 Uhr 30 Minuten»
- 2) Ungewöhnlicher Tod
- Wenn ein Leichnam an einem ungewöhnlichen Ort aufgefunden wird, die Identität der toten Person unbekannt ist, die Umstände des Todes aussergewöhnlich sind oder die Person dem Anschein nach nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, ist die Strafverfolgungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. (Artikel 253 eidg. Strafprozessordnung i.V.m. § 19 Gesundheitsgesetz)

Diese Todesbescheinigung ist vom Arzt / von der Ärztin unverzüglich der anzeigepflichtigen Person zuhanden des Zivilstandsamtes auszuhändigen.

Nach Artikel 35 Absatz 1 der eidg. Zivilstandsverordnung ist ein Todesfall innert 2 Tagen beim Zivilstandesamt anzumelden.

Ist die Todesbescheinigung ausgefüllt und der Leichnam freigegeben (natürlicher Tod) können wir als Bestatter benachrichtigt werden.

Wenn ich einen Anruf erhalte und über einen Todesfall informiert werde, bin ich immer bestrebt die Angehörigen im Vorfeld persönlich zu treffen.

Die Angehörigen sind in solch einem Moment in einer Ausnahmesituation, oft mal werden übereilt Entscheidungen getroffen, die im Nachhinein schwer zu korrigieren sind und wenn, dann leider mit grossen Kosten verbunden, daher ist es mir wichtig, die Angehörigen im Vorfeld persönlich bei uns im Geschäft, Altersheim, Spital oder Zuhause zu besuchen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Oft ist es dann so, dass wenn ich bereits die erste Frage stelle ob es eine **Erdbestattung** oder **Feuerbestattung** gibt, die Angehörigen schon zweifeln was die verstorbene Person wollte.

In der heutigen Zeit wo wir eine Vielfalt an Bestattungsarten haben ist es zunehmenden schwieriger geworden die Wünsche der verstorbenen Person zu kennen.

Die Erfahrung und örtlichen Begebenheiten zeigen jedoch, dass die Feuerbestattung zu ca.80% gewünscht ist da es viel mehr Möglichkeiten gibt wie und wo die Beisetzung stattfinden kann. Wir in der Bestattungsbranche gehen davon aus, dass bis in ca. 20 Jahren es keine Erdbestattungen mehr geben wird.

Erdbestattung

- Ca. 2% im Jahr wünschen sich eine Erdbestattung
- Tiefe in der Schweiz 1,80 Meter
- Keine andere Möglichkeit als Friedhof



Möglichkeiten bei einer Erdbestattung:

- Beisetzung des Sarges auf dem Gemeindefriedhof der momentanen Wohngemeinde
- Grabruhe variiert von Gemeinde zu Gemeinde 20 – 25 Jahre
- Wenn die Grabruhe beendet ist, wird das Grabfeld aufgelöst und es gibt kein Ort mehr wo die Hinterbliebenen hingehen können um zu trauern und dem Verstorbenen nahe zu sein.



Krematorium Aarau

- Eines der modernsten Krematorien in der Schweiz
- Kremiert wird mit ca. 1200C
- Kremationszeit ca. 2h
- Möglich erst 48 Std. nach dem Eintritt des Todes
- div. Möglichkeiten wo man sich beisetzen lassen möchte



Kremationsvorgang im Krematorium

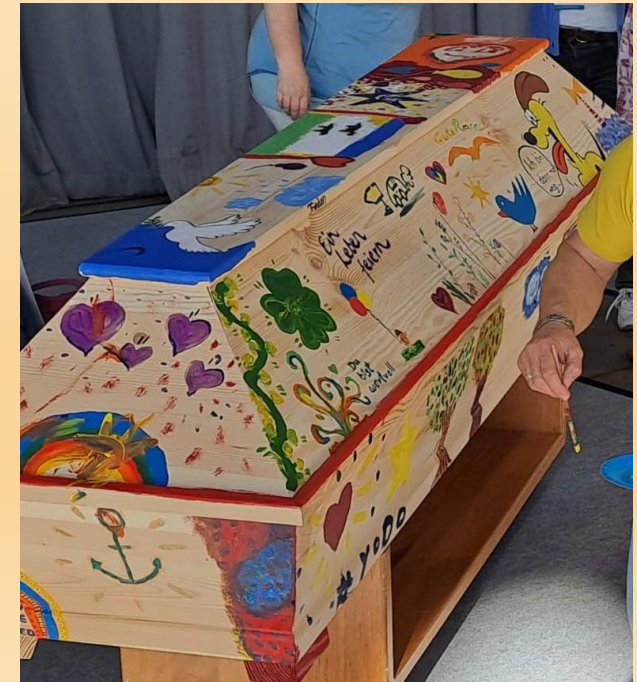


Möglichkeiten bei einer Feuerbestattung:

- Beisetzung der Urne auf dem Gemeindefriedhof der momentanen Wohngemeinde
- Beisetzung der Urne auf einem Gemeindefriedhof der nicht die Wohngemeinde war (kostenpflichtig)
- Beisetzung der Urne auf dem Friedwald, See, Fluss, Bach; Berg (kostenpflichtig)
- Man darf die Urne auch nach Hause nehmen und im eigenen Garten beisetzen oder sich einen Altar erstellen damit der geliebte Mensch in ewiger Nähe weilt.
- Möglichkeit aus der Asche einen Diamanten zu fertigen.



**Rituale für eine würdige Verabschiedung
Und das verarbeiten der Trauer sind sehr wichtig**



Familie Lingg ist eine befreundete Familie von mir und habe sie daher persönlich in Ihrer Trauer begleitet. Rituale für eine würdige Verabschiedung sind sehr wichtig.

SRF Reporter Trauer um Sternenkind 25.09.2024



Eigene Kleider

oder

Sterbehemd

Bei der Frage wie man die Verstorbenen einkleiden soll, wissen viele Hinterbliebene nicht, dass man die Möglichkeit hat, die verstorbenen Personen in den Lieblings Kleidern einzukleiden

Man hat die Möglichkeit sich in den eigenen Kleidern bestatten zu lassen oder man bekommt ein Sterbehemd vom Bestatter gestellt.

Wir vom Bestattungsinstitut Rea empfehlen den Angehörigen, dass man den Verstorbenen die Kleider anzieht, die diese auch zu Lebzeiten getragen haben.

Gerade bei einer Aufbahrung ist es ein vertrauterer Gefühl, wenn der Verstorbene die eigenen Kleider trägt und nicht ein Hemd, dass man noch nie zuvor an ihm gesehen hat.

Sterbehemd



Privatkleider



Verstorbenen Pflege

Bevor man jedoch die Verstorbenen anziehen kann, sind wir darauf bedacht die Personen zu waschen, mit einem gut riechenden Öl einzureiben, damit wenn die Totenstarre bereits vorhanden ist, man die Gelenke gut massieren und lösen kann.

Immer wieder hört man, dass man den Verstorbenen die Knochen brechen muss, damit man die Kleider anziehen kann.

Ich habe in meiner Karriere noch keinen Knochen an irgendjemandem brechen müssen. Es ist ein Ammenmärchen, dass es eine solche Vorgehensweise gibt.

Bestatter Koffer



**Um eine saubere Verstorbenen Pflege durchzuführen,
braucht es:**





Herzschrittmacher / Defibrillator



Da die Leichenstarre bereits ca. 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes sich wieder löst, ist es nie ein Problem und wenn, dann kann man mit Massage der Gelenke und Muskeln die Verstorbenen ohne Gewalt oder überanstrengenden Bemühungen herrichten.

In den USA kennt man die Thanatologie die jedoch hierzulande kaum bis gar nicht praktiziert wird.

Thanatologie ist eine Pflege, die es dem Bestatter erlaubt die gesamte Körperflüssigkeit der verstorbenen Person zu entziehen und mit einem Formalien Gemisch zu ersetzen, das macht es dann möglich die Verstorbene Person so zu präparieren, dass über Monate kein Verwesungsprozess beginnt.



USA

Sterbehilfe direkt / passiv / indirekt

Direkte Sterbehilfe ist in der Schweiz grundsätzlich verboten.

Mit dem Wort passiv und indirekt hat man jedoch eine Gesetzesgrundlage geschaffen die es jedem erlaubt, würdevoll in privaten Räumen in den Tod zu gehen.

Für uns als Bestatter erscheint es wichtig, dass es die Möglichkeit gibt, gäbe es diese nicht, müssten wir noch öfter als bis anhin zu Suizidhandlungen ausrücken.

Es ist uns selbstverständlich wichtiger zu sehen, dass wenn ein Mensch gehen möchte, er es auf humane und eine würdige weise machen darf und sich nicht einen gewaltvollen Tod aussuchen muss.

Direkte Sterbehilfe heisst:

Das eine aussenstehende Person, dem Betroffenen das Medikament einflösst.

Indirekte Sterbehilfe heisst:

Das eine Organisation wie «Exit» oder ähnliche die Vorbereitungen trifft, die betroffene Person diese aufsucht um dann selbständig und bei vollem Bewusstsein das Medikament in den Körper gibt.

Bevor es so weit sein darf, muss der betroffene ärztliche Untersuchungen gemacht haben und das Gespräch mit einem Psychiater geführt haben. Erst dann kann/darf die gewählte Organisation die nötigen Vorkehrungen treffen.

Fragen?